

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts
der Gemeinde Wolfertschwenden
(Kinderhortgebührensatzung)

Aufgrund des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung).

§ 1
Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt für den regelmäßigen Besuch des gemeindlichen Kinderhorts Benutzungsgebühren. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit.

§ 2
Gebührensschuldner

¹Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das im gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden aufgenommen ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts Wolfertschwenden

(1) ¹Die monatliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt während der allgemeinen Schulzeit:

Betreuungszeiten	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühren/Monat ab 01.09.2024
2 – 3 Std./Tag	57,50 €	65,50 €
3 – 4 Std./Tag	69,00 €	79,00 €
4 – 5 Std./Tag	80,50 €	92,50 €

²Zusätzlich fallen folgende Gebühren an:

- Spielgeld- und Materialgeld	monatlich	6,00 €
- Obst- und Getränkegeld	monatlich	3,00 €

³Für das Mittagessen fallen folgende Pauschalen an:

Anzahl der Mittagessen/Woche	Gebühren/Monat ab 01.09.2023	Gebühren/Monat ab 01.09.2024
2 Tage	25,00 €	30,00 €
3 Tage	37,50 €	45,00 €
4 Tage	50,00 €	60,00 €
5 Tage	62,50 €	75,00 €

- (2) ¹Die tägliche Benutzungsgebühr für Kinder, die den gemeindlichen Kinderhort Wolfertschwenden besuchen, beträgt in den Ferien

für Kinder, die regulär im Hort angemeldet sind	pro Tag	5,00 €
für Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind	pro Tag	8,75 €

²Zusätzlich fallen für nicht im Hort angemeldete Kinder folgende Gebühren an:

- Essensgeld	pro Tag und Mahlzeit	3,75 €
- Spiel- und Materialgeld inkl. Obst- und Getränkegeld	einmalig pro Ferienblock	9,00 €

- (3) Bei besonderen Gelegenheiten (z. B. Nikolaus, Weihnachten, Ostern) können extra Beträge anfallen, die im Einzelfall aufgrund tatsächlich entstandener Kosten festgelegt werden.
- (4) ¹Der Träger hat das Recht, die Benutzungsgebühren, Spiel- und Materialgeld, Obst- und Getränkegeld, sowie Essensgeld zum Beginn des jeweiligen Hort-Jahres zu ändern. ²Die Änderung muss den Gebührenschuldern mindestens 4 Wochen vor dem Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Gebührenermäßigung, Kostenübernahme durch Dritte

- (1) Eine Gebührenermäßigung für den Besuch der Einrichtung durch zwei oder mehr Kinder einer Familie wird nicht gewährt.
- (2) ¹Entlastungen für Hortkinder, die vom Freistaat Bayern gewährt werden, werden auf den Gebührensatz nach § 3 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (3) Anträge auf Übernahme der Hortgebühr aus sozialen Gründen sind im Landratsamt Unterallgäu – Kreisjugendamt – einzureichen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) ¹Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden als Jahresentgelt festgesetzt. ²Das Jahresentgelt entsteht mit Beginn des jeweiligen Hort-Jahres (01.09.) und endet mit Ablauf des jeweiligen Hort-Jahres (31.08.). ³Es ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen (monatliche Benutzungsgebühr). ⁴Die monatliche Gebühr ist spätestens am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. ⁵Die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Gebühren werden durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (2) ¹Die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gebühren entstehen bei Anmeldung des Kindes an der angebotenen Ferienbetreuung. ²Die Kosten für die Ferienbetreuung werden 4 Wochen nach Entstehen des Anspruchs durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Hort-Jahr aufgenommen, entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats der Aufnahme des Kindes.
- (4) ¹Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden.
- (5) ¹Wird ein Kind bei der Hortleitung schriftlich abgemeldet, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats. ²Hierbei gelten die Kündigungsfristen nach § 8 der Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kinderhorts der Gemeinde Wolfertschwenden (Kinderhortgebührensatzung) vom 25.11.2021 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 21.07.2023

GEMEINDE WOLFERTSCHWENDEN



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



